

# Verordnung über die Feuerwehr

(vom 14. Dezember 1994)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat beschliesst:*

## 1. Aufgaben und Kostenersatz

§ 1. Die Feuerwehr ist zur Rettung von Menschen, Tieren und zur allgemeinen Schadenwehr verpflichtet.<sup>7</sup> Sie trifft bei unmittelbarer Bedrohung durch solche Gefahren die erforderlichen Abwehrmassnahmen. Aufgaben

Sie leistet Hilfe bei Öl-, Chemie- und Strahlenergnissen. Die Gemeinden können die Feuerwehr auch für andere Aufgaben einsetzen.<sup>4</sup>

Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb ihres Einsatzgebiets verpflichtet, sofern das die Aufgabenerfüllung in der eigenen Gemeinde nicht verunmöglicht.

§ 2.<sup>3</sup>

Kostenersatz

## 2. Organisation

§ 3. Die Feuerwehren werden in folgende Kategorien eingeteilt: Kategorien von  
Feuerwehren

- A. Ortsfeuerwehr
- B. Stützpunktfeuerwehr
- C. Stützpunktfeuerwehr mit Berufsfeuerwehr
- D. Betriebsfeuerwehr
- E. Berufsfeuerwehr Flughafen-Zürich

§ 4. Die Organisation und der Personalbestand der Ortsfeuerwehren werden im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt<sup>7</sup>, entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, festgelegt. Die Gebäudeversicherungsanstalt<sup>7</sup> bestimmt nach Anhören der Gemeinde die Bestände der minimalen Basisorganisation. Orts-  
feuerwehren

Stützpunkt-  
feuerwehren

§ 5.<sup>7</sup> Die Gebäudeversicherungsanstalt legt die Organisation der Stützpunkte fest. Die Stützpunktfeuerwehr gliedert sich in eine Ortsfeuerwehr für die Bedürfnisse der eigenen Gemeinde sowie in Einsatzformationen für die regionale oder kantonale Hilfeleistung bei grösseren Schadenereignissen.

Die Gebäudeversicherungsanstalt trägt die zusätzlichen Kosten für die Investitionen, den Unterhalt und den Betrieb der Stützpunktaufgaben. Sie stellt den Stützpunktgemeinden die zusätzliche Ausrüstung zur Verfügung.

Sie vereinbart mit den Gemeinden für die Betriebs- und Unterhaltsleistungen der Stützpunktfeuerwehren Pauschalbeiträge.

Einsätze  
ausserhalb  
der Standort-  
gemeinde

§ 5 a.<sup>6</sup> Die Gebäudeversicherungsanstalt übernimmt die Kosten für die Einsätze der Stützpunktfeuerwehr ausserhalb der Standortgemeinde, sofern

- a) der Einsatz der örtlich zuständigen Feuerwehr nicht möglich war oder deren Mittel nicht ausgereicht hätten und
- b) vom Verursacher kein Ersatz erhältlich ist.

Stützpunkt-  
feuerwehr mit  
Berufsfeuer-  
wehr

§ 6. Die Stützpunktfeuerwehren mit Berufsfeuerwehren bauen auf der gleichen Basisorganisation auf.

Betriebs-  
feuerwehr

§ 7.<sup>7</sup> Die Organisation und der Bestand einer Betriebsfeuerwehr werden von der Gebäudeversicherungsanstalt entsprechend den betrieblichen Verhältnissen und Bedürfnissen im Einvernehmen mit der Standortgemeinde und dem Betrieb festgelegt.

Berufsfeuer-  
wehr Flughafen  
Zürich

§ 7 a.<sup>5</sup> Der Flughafen Zürich unterhält eine Berufsfeuerwehr als Betriebsfeuerwehr.

Das Einsatzgebiet der Feuerwehr Flughafen Zürich umfasst das Flughafenareal mit Gebäuden und Anlagen.

1. Organisation  
und Einsatz-  
gebiet

2. Einsatzleitung

§ 7 b.<sup>5</sup> Die Einsatzleitung liegt bei Schadenereignissen, die den Einsatz einer Ortsfeuerwehr erfordern, beim Kommandanten der Feuerwehr Flughafen Zürich.

Bei Schadenereignissen, die den Einsatz der Stützpunktfeuerwehr Klotten erfordern, leistet diese auf dem gesamten Flughafenareal ihren Einsatz als Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung verbleibt beim Kommandanten der Feuerwehr Flughafen Zürich.

Ist der Einsatz einer weiteren Stützpunktfeuerwehr erforderlich, übernimmt der ranghöchste Feuerwehroffizier dieses Stützpunkts die Einsatzleitung.

§ 8. Benachbarte Gemeinden können sich im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt<sup>7</sup> für den Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehr zusammenschliessen oder für einen rascheren Feuerwehreinsatz die Zuteilung einzelner Gemeindeteile zum Einsatzgebiet der Nachbargemeinde vereinbaren.

Zusammenarbeit der Gemeinden und besondere Einsatzbereiche

Einsätze bei Werken mit besonderen Risiken wie Autobahnen, Tunnels, Kraftwerke kann die Gebäudeversicherungsanstalt<sup>7</sup> hierfür geeigneten Feuerwehren übertragen.

§ 9.7 Die Kantonale Feuerwehr koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren und den Partnerorganisationen.

Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

Zu den Partnerorganisationen zählen insbesondere die Polizei, das sanitätsdienstliche Rettungswesen, die technischen Betriebe und der Zivilschutz.

Die Starkstromunternehmungen stellen den Feuerwehren elektrotechnisch ausgebildetes Personal für die Ausbildung von Feuerwehrleuten und den Ernstfalleinsatz zur Verfügung.

§ 10. Die Gemeinden und Betriebe sorgen dafür, dass ihre Feuerwehrleute gegen die Folgen von Unfall und Krankheit, deren Ursache der Feuerwehrdienst ist, versichert sind.

Unfall- und Krankenversicherung

Die gleiche Verpflichtung obliegt den Gemeinden und Betrieben gegenüber Drittpersonen, die von der Feuerwehr zur Mithilfe herangezogen werden.

### 3. Ausbildung

§ 11. Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Weisungen der Gebäudeversicherungsanstalt.<sup>7</sup>

Kurse und Übungen

Die Gebäudeversicherungsanstalt führt Grund-, Beförderungs-, Fach- und Weiterbildungsmodulare durch und kann die zu diesem Zweck erforderliche Infrastruktur beschaffen, erstellen und betreiben.<sup>7</sup>

Die Gemeinden und Betriebe sorgen für regelmässige Übungen, an welchen der in den Kursen vermittelte Stoff gefestigt wird.

§ 12. Die Gebäudeversicherungsanstalt trägt die Kosten der von ihr durchgeführten oder veranlassten Kurse.<sup>7</sup> Die Feuerwehren führen gemeinsame Übungen mit dem Zivilschutz und mit anderen Organisationen durch.

Kurskosten und Entschädigungen

Bei den von ihr durchgeführten oder veranlassten Kursen kann die Gebäudeversicherungsanstalt eine Lohnausfallentschädigung an die Arbeitgeber der Kursteilnehmer und an selbstständig erwerbende Kursteilnehmer ausrichten.<sup>6</sup>

### 3 a.<sup>6</sup> Alarmierung

Alarmierung

§ 13.<sup>7</sup> Die Gebäudeversicherungsanstalt beschafft und unterhält Alarmierungskomponenten auf technisch neuem Stand zur raschen und sicheren Alarmierung der Einsatzkräfte. Sie errichtet die dazu erforderlichen Regionalen Alarmzentralen und legt das Alarmierungskonzept fest.

Sie kann gegen Verrechnung Alarmierungskomponenten anderen Organisationen zur Verfügung stellen.

### 4. Pflichten Privater

Löschwasserversorgung

§ 14. Gemeinden, Genossenschaften, Korporationen und Privatpersonen mit eigener Wasserversorgung sind dafür verantwortlich, dass die Wasserversorgung jederzeit in der Lage ist, genügend Wasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung abzugeben. Die Gebäudeversicherungsanstalt erlässt Richtlinien für die Ausführung der Hydrantenanlagen.<sup>7</sup>

Die Grundeigentümer haben die Erstellung, den Unterhalt und die Benützung der erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr zu dulden und den Zugang jederzeit zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, der Feuerwehr die Wasserbezugsorte für Einsatz- und Übungszwecke unentgeltlich zu überlassen.

Die Gemeinden stellen der Gebäudeversicherungsanstalt die nachgeführten Wasserversorgungsnetzpläne zur Verfügung.<sup>7</sup>

Objekte mit besonderen Risiken

§ 15. Die Eigentümer oder Betreiber von Objekten mit besonderen Risiken oder erschwerten Einsatzbedingungen stellen der Feuerwehr aktualisierte Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne, nach Vorgaben der Gebäudeversicherungsanstalt, unentgeltlich zur Verfügung.<sup>7</sup>

Die Kosten für die Erstellung und Nachführung der Brandschutz- und Einsatzpläne trägt der Eigentümer oder Betreiber des Objektes.<sup>6</sup>

Die Futterstockbesitzer nehmen nach jeder Ernte an jedem Futterstock Temperaturmessungen vor und treffen die nötigen Massnahmen zur Verhütung einer Selbstentzündung. Werden Temperaturen über 55 Grad Celsius gemessen, wird unverzüglich die Feuerwehr benachrichtigt.

## **5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 16.<sup>8</sup>

§ 17.<sup>2</sup>

§ 18. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Feuerwehr vom 7. März 1979 aufgehoben. Inkrafttreten

§ 19. Die Gebäudeversicherungsanstalt<sup>7</sup> erlässt Vorschriften für den Vollzug.

---

<sup>1</sup> OS 52, 995.

<sup>2</sup> Aufgehoben durch RRB vom 25. Juni 1997 (OS 54, 131). In Kraft seit 1. Juli 1997.

<sup>3</sup> Aufgehoben durch RRB vom 17. Dezember 1997 (OS 54, 461). In Kraft seit 1. Januar 1998.

<sup>4</sup> Fassung gemäss RRB vom 17. Dezember 1997 (OS 54, 461). In Kraft seit 1. Januar 1998.

<sup>5</sup> Eingefügt durch RRB vom 23. Dezember 1998 (OS 54, 971). In Kraft seit 1. Januar 1999.

<sup>6</sup> Eingefügt durch RRB vom 20. November 2002 ([OS 57, 334](#)). In Kraft seit 1. Januar 2003.

<sup>7</sup> Fassung gemäss RRB vom 20. November 2002 ([OS 57, 334](#)). In Kraft seit 1. Januar 2003.

<sup>8</sup> Aufgehoben durch RRB vom 20. November 2002 ([OS 57, 334](#)). In Kraft seit 1. Januar 2003.